

C Religionsfriede

Der Religionsfriede bzw. der «öffentliche Friede in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten» bildet die unabdingbare Voraussetzung, dass die Religionsfreiheit überhaupt verwirklicht werden kann.⁷¹ Es handelt sich um einen für die Rechtsordnung zentralen Grundsatz, der für das Zusammenleben der multireligiösen Gesellschaft im Staat von Bedeutung ist.

Der religiöse Friede ist auch strafrechtlich geschützt.⁷² Das Strafgesetzbuch stellt in § 188 die Herabwürdigung religiöser Lehren und in § 189 die Störung einer Religionsübung unter Strafe.

71 Urs Josef Cavelti / Andreas Kley (Anm. 8), zu Art. 72 Abs. 2 BV, Rz. 21 f. Von der Sicherung des religiösen Friedens sprach schon Art. 50altBV. Siehe Ulrich Häfelin, in: Jean François Aubert / Kurt Eichenberger / Jörg Paul Müller / René A. Rhinow / Dietrich Schindler (Hrsg.), Kommentar BV, Basel / Zürich / Bern (Stand Juni 1991), zu Art. 50 Abs. 2 altBV, Rz. 32 ff.

72 Der 8. Abschnitt des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (LGBI. 1988 Nr. 37) lautet: «Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten».